

BEBAUUNGSPLAN NR. 119 - A

"Verwaltungszentrum Junkersstraße, Teilgebiet A - Berufsschulzentrum und Verwaltung"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

eingeschränktes Gewerbegebiet (siehe textl. Festsetzung I. Pkt. 1.1) § 8 BauNVO (i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)
Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: - Stellplätze § 11 BauNVO

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,6 Grundflächenzahl §§ 16,17,19 BauNVO
III Geschossflächenzahl §§ 16,17 BauNVO
OK... Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß §§ 16,18 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Pflicht zum Erhalt von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 1 Abs. 4 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung eines Baugebietes § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB

Umgrenzung der Flächen die von Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB

S Schutzstreifen für Wasserstoffleitung

Vermaßung in Metern

ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze Koordinaten siehe Tabelle

2. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

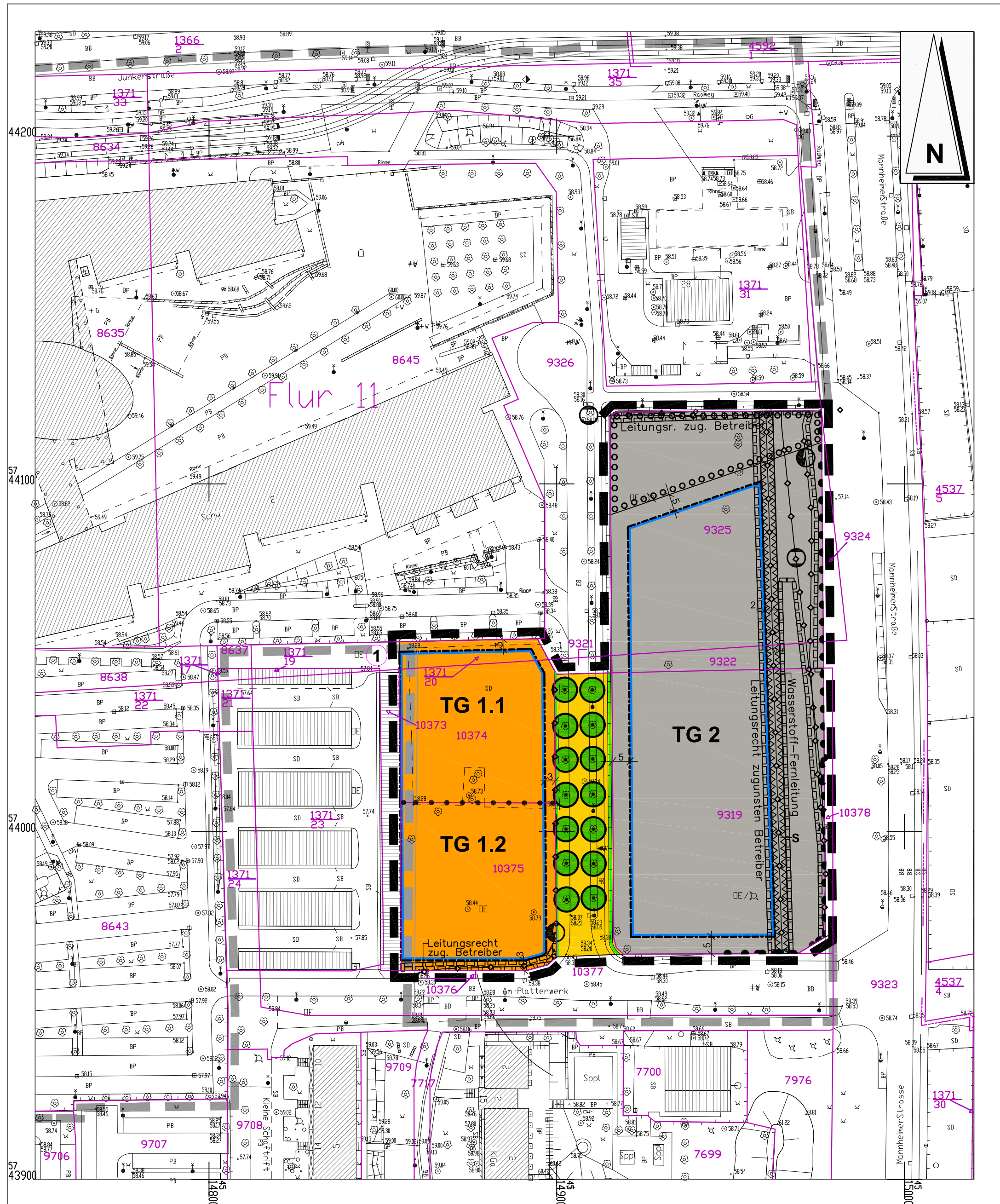
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB

unterirdisch
Elektrizität
Gas

3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (auszugsweise)

vorhandene bauliche Anlagen
Flurstücksnummern
Flurstücksgrenze
Flurbezeichnung
Zugehörigkeitsfläche

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Erläuterung der Nutzungsschablone

TG Teilgebiet Grundflächenzahl Geschossflächenzahl
Art der baulichen Nutzung Zahl der Voll- oder Höchstmaß
Flur Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß
maximal zulässiges Emissionskontingent L_a in dB(A)
L_a nach DIN 18018 (1997)

TG 1.1 0,8
SO Stellfläche

TG 1.2 0,8
SO Stellfläche

TG 2 0,6
GE_g III OK 13 m
61/42

Kartengrundlage: automatisierte Liegenschaftskarte: ALK des LVermGeo Sachsen - Anhalt
Gemeinde: Dessau-Roßlau
Gemarkung: Dessau
Flur: 11
Maßstab: 1 : 1.000

Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr): 12/2007
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das LVermGeo Sachsen-Anhalt am: 18.05.2010
Altzeichen: Dessau-Roßlau 11-3029-2010
Topografie: 2519/21; 2419/11
Stadtgrundkarte Dessau-Roßlau Blatt Nr.: 2519/21; 2419/11

Maßstab: 1 : 500
Stand: 01/2008

Lagebezugssysteme: Lagestatus 150 (GfK 42/83(3))
Höhenbezugssysteme: Höhenstatus 150 (NHN)

Die Plangrundlage entspricht § 1 Abs. 1 PlanZV 90.

Dessau-Roßlau,
Leiter des Vermessungsamtes

1. ÄNDERUNG

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, (BGBl. I S. 132)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 GE_g-Teilgebiet gemäß § 8 BauNVO

1.1.1 In dem GE_g-Teilgebiet TG 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO - Nutzungen für sportliche Zwecke - nicht zulässig.

1.1.2 In dem GE_g-Teilgebiet TG 2 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO - Anlagen für kulturelle, kulturelle und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätigkeiten - nicht Bestandteil dieser Satzung und damit nicht zulässig.

1.1.3 In dem GE_g-Teilgebiet TG 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 100 m² je Betrieb nicht zulässig.
Abweichend davon sind Verkaufseinrichtungen, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden und in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zu Gewerbe- und Handwerksbetrieben im Plangebiet stehen, zulässig, wenn die Betriebe eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausüben und die Verkaufsfläche nicht mehr als insgesamt 100 m² je Betrieb beträgt.
Abweichend davon sind Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, deren branchenübliches zentrenrelevantes Sortiment nicht mehr als 10 % der gesamten Verkaufsfläche jedes Betriebes ausmacht, zulässig.

Für die Definition der zentrenrelevanten Sortimente gilt die "Dessau-Roßlauser Sortimentenliste" wie folgt:

- Nahrungsmittel und Genussmittel, Getränke, Reformwaren
- Papieren und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher
- Spielwaren und Bastelbedarf
- Schnittblumen
- Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmaze, Sanitätswaren
- Oberbekleidung, Wäsche, Woll-, Kurzwaren, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Kürschnerwaren, Modewaren
- Orthopädie und Sportartikel (außer Sportgroßgeräte, z. B. Fahrräder)
- Hausat, Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren
- Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Antiquitäten, Geschenkartikel
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren, optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Musikhändlerhandel
- Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Telekommunikationsgeräte
- Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware)
- Personalcomputer, Notebooks, Büro- und Kommunikationstechnik
- Waffen und Jagdtbedarf

1.1.4 In dem GE_g-Teilgebiet TG 2 sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente von tags (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) mit 61 dB (A)/m² Grundstücksfläche und nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) mit 42 dB (A)/m² Grundstücksfläche nicht überschreiten.

Schallpegelbegrenzungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsgesamte (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenerschallleistungspegels zugerechnet werden. Die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel sind als "Beurteilungspegel" i. S. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28.08.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, GMBI, 1998 Seite 503f) zu verstehen. Dem gemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen. Bezüglich der nachfolgend angesprochenen Begriffe und Verfahren wird auf DIN 45691 ("Geräuschkontingentierung", Hrg. Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth Verlag Berlin, Dezember 2006) verwiesen. Eine Umverteilung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus dem festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel resultierende Gesamt-Immissionswert L_a nicht überschritten wird. Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierenden Immissionswerte L_a ist gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren mit einer Mitterfrequenz f = 500 Hz und einer mittleren Quellhöhe h_q = 1,5 m über GOK, einer Bodenabsorption von 1,0 sowie unter Beachtung der meteorologischen Korrektur c_{min} nach den örtlichen Windverhältnissen (Wetterdaten) durchzuführen.

1.2 Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO

1.2.1 Im SO-Gebiet Stellplätze TG 1.1 sind nur Stellplätze zulässig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des nördlich angrenzenden Berufsschulzentrums stehen.

1.2.2 Im SO-Gebiet Stellplätze TG 1.2 sind nur Stellplätze zulässig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der südwestlich des Geltungsbereiches vorhandenen Wohnnutzung stehen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhen baulicher Anlagen

2.1.1 Ausnahmsweise kann die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen überschritten werden, wenn es sich hierbei um Schornsteine, Anlagen zur Be- und Entlüftung oder Telekommunikationsanlagen handelt.

2.1.2 Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf die Oberkante der Mitte der Fahrbahn der erschließenden Straße in Höhe der Hauptgrundstücksfahrt.

3.0 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 In dem GE_g-Teilgebiet TG 2 sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstücksneinrichtungen und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, sowie Hinweiswächler für unmittelbar angrenzende Betriebe und Einrichtungen.

3.2 Im SO-Gebiet (TG 1.1 und TG 1.2) sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.0 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In dem mit § 2 gekennzeichneten Bereich entlang der Wasserstoffleitung und in Schutzstreifen von jeweils 2,0 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten die Einrichtung baulicher Anlagen i. S. von § 2 Abs. 1 BauO LSA nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze, Zuwegungen und Überfahrten.

5.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Private Stellplätze und selbstständige Zufahrten zu diesen Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Ein Abflussbeiwert der Flächen von 0,6 darf nicht überschritten werden. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern aus Gründen des Wasserschutzes eine zwingende Versiegelung der Fläche erforderlich ist.

6.0 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

6.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

6.2 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Baum-/ Strauchpflanzung anzulegen. Dabei sind je 100 m² mindestens 1 Baum zu pflanzen und mindestens 20 % der Fläche mit Sträuchern zu begrünen.

Artenauswahl Bäume:

- Acer campestre in Sorten
- Acer platanoides in Sorten
- Aesculus carnea
- Alnus glutinosa
- Fagus sylvatica
- Malus in Sorten
- Carpinus betulus in Sorten
- Fraxinus excelsior in Sorten
- Prunus avium
- Quercus in Arten und Sorten
- Sorbus in Arten und Sorten
- Tilia in Arten und Sorten

Pflanzqualität: mind., m. B., 2 x v., StU = 12 - 14 cm

Artenauswahl Sträucher:

- Amelanchier ovalis
- Berberis vulgaris
- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Ribes anreum
- Syringa vulgaris
- Viburnum lantana
- Viburnum opulus
- Viburnum myrtidophyllum

Pflanzqualität v. Str., mind. 3 Triebe

Innerhalb der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, sind Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern grundsätzlich nicht zulässig. Hier erfolgt eine Reservations.

6.3 Ab 3 Stellplätzen ist je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ein großkroniger Laubbau zu pflanzen. Dabei hat der Kronenbereich der Stellplätze oder ihre Zufahrten zu überschatten. Ausnahmsweise ist eine andere Anordnung möglich, wenn vorhandener Leitungsbestand ein Anpflanzen im vorgenannten Bereich nicht zulässt.

Artenauswahl:

- Acer campestre in Sorten
- Acer platanoides in Sorten
- Aesculus carnea
- Carpinus betulus in Sorten
- Fraxinus excelsior in Sorten
- Platanus x acerifolia
- Prunus avium
- Rubus pseudoacacia in Sorten
- Ulmus - Rosetta

PflanzqualitätCH, 3 x v., m. B., StU = 16 - 18 cm

Die Mindestabmessung der Baumscheiben im versiegelten Umfeld beträgt 9,0 m², zur Baumpflanzung ist ein Pflanzraum von 12 m² zur Verfügung zu stellen.

6.4 Stellplätze, die zum öffentlichen Straßenraum einen Abstand von unter 3,0 m haben, sind von diesem mit einem Pflanzstreifen von mindestens 2,0 m abzusetzen. Der Pflanzstreifen ist als Strauchpflanzung auszuführen. Die Höhe der Sträucher darf maximal 1,0 m betragen.

Artenauswahl Sträucher:

- Cotoneaster dammeri 'Jürgel'
- Cotoneaster dammeri 'Skogholm'
- Cotoneaster dammeri 'Coral Beauty'
- Deutzia gracilis
- Lonicera pileata
- Mahonia aquifolium
- Spiraea bumalda 'Anthony Waterer'
- Spiraea bumalda 'Doris Red'
- Spiraea bumalda 'Albiflora'
- Salix repens argentea

Pflanzqualität v. Str., mind. 3 Triebe

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 85 Abs. 1 und 3 BauO LSA vom 20. Dezember 2005, GVL, LSA Nr. 67/2005, S. 769)

1.0 Dächer

Im Plangebiet sind für Gebäude nur Flachdächer oder flachgeneigte Putzdächer mit einer maximalen Dachneigung von 15° zulässig.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 11.03.2009, 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 3 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVL LSA Nr. 67/2005, S. 769) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 119 - A "Verwaltungszentrum Junkersstraße, Teilgebiet A Berufsschulzentrum und Verwaltung" 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Dessau-Roßlau, Oberbürgermeister

2. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Dessau-Roßlau, Oberbürgermeister

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 - A in der Fassung vom November 2009 wurde am 14.01.2010 durch den Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt beschlossen. Die Bekanntmachung der Offenlage erfolgte im Amtsblatt, Ausgabe 2/2010 vom 30.01.2010, mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Dessau-Roßlau, Oberbürgermeister

4. Der Entwurf in der Fassung vom November 2009 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.02.2010 bis 09.03.2010 während der folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegen:

Mo + Mi 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Di 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Do 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Dessau-Roßlau, Oberbürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.02.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

Dessau-Roßlau, Oberbürgermeister

6. Die von der Planung betroffenen Nachbargemeinden sind beteiligt worden.

Dessau-Roßlau, Oberbürgermeister

7. Der Beschluss über die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am gefasst worden.

Dessau-Roßlau, Oberbürgermeister

8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 - A, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom gebilligt.

Dessau-Roßlau, Oberbürgermeister

9. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 - A, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

Dessau-Roßlau, Oberbürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 - A sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt, Ausgabe vom bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 BauGB und von Mängeln im Abwägungsvorgang sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Dessau-Roßlau, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über den Bebauungsplan Nr. 119 - A "Verwaltungszentrum Junkersstraße, Teilgebiet A Berufsschulzentrum und Verwaltung" 1. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 3 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVL LSA Nr. 67/2005, S. 769) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 119 - A "Verwaltungszentrum Junkersstraße, Teilgebiet A Berufsschulzentrum und Verwaltung" 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung

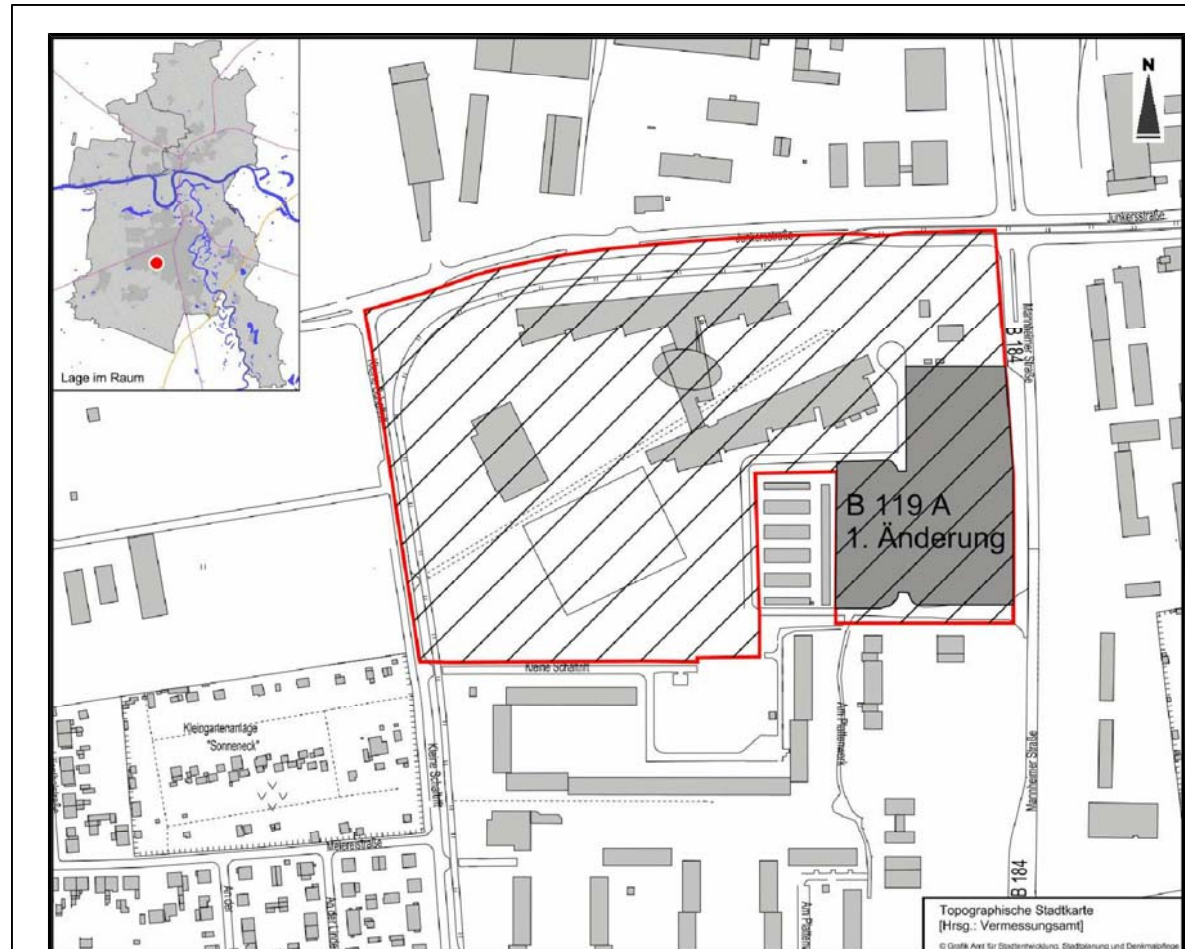
Maßstab 1 : 1.000
mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Teil B - Text

Textliche Festsetzungen auf der Planausfertigung
Festsetzungen zur Gestaltung nach § 85 BauO LSA auf der Planausfertigung
Übersichtspläne auf der Planausfertigung

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

HALLE - PROJEKT Architektur- und Stadtplanungsbüro Gabriel	06108 Halle (Saale) Leipziger Straße 90 - 92 Tel.: 0345-5124303 Fax: 5124379
Bebauungsplan Nr. 119 - A 1. Änderung "Verwaltungszentrum Junkersstraße, Teilgebiet A Berufsschulzentrum und Verwaltung"	Projektnr.: 039 - 44 Maßstab: 1 : 1.000
Leiter: Gabriel	Bearbeiter: Gabriel Lippert
Zeichner: Guschok Linkersdorfer	Datum: Dezember 2010



STADT DESSAU-ROSSLAU

Bebauungsplan Nr. 119 - A 1. Änderung

"Verwaltungszentrum Junkersstraße, Teilgebiet A Berufsschulzentrum und Verwaltung"

mit örtlicher Bauvorschrift nach § 85 BauO LSA

Dezember 2010

Maßstab 1 : 1.000

